

Einwohnergemeinde Schwanden



Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgaben	4
Artikel 2	Zuständiges Organ	4
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	4
Artikel 4	Erschliessung	4
Artikel 5	Kataster	5
Artikel 6	Öffentliche Leitungen	5
Artikel 7	Hausanschlussleitungen	5
Artikel 8	Private Abwasseranlagen	5
Artikel 9	Durchleitungsrechte	5/6
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen	6
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen	6
Artikel 12	Durchsetzung	6

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Artikel 13	Anschlusspflicht	7
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen	7
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	7
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7/8
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen	8
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	8
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	9
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	9

III. Baukontrolle

Artikel 21	Baukontrolle	9
Artikel 22	Pflichten der Privaten	9
Artikel 23	Projektänderungen	10

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24	Einleitungsverbot	10
Artikel 25	Rückstände aus Abwasseranlagen	10
Artikel 26	Haftung für Schäden	10/11
Artikel 27	Unterhalt und Reinigung	11

V. Finanzierung

Artikel 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung	11
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	11/12
Artikel 30	Anschlussgebühren	12
Artikel 31	Wiederkehrende Gebühren	12
Artikel 32	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	13
Artikel 33	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	13
Artikel 34	Gebührenpflichtige	13
Artikel 35	Grundpfandrecht der Gemeinde	13

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 36	Widerhandlungen gegen das Reglement	13
Artikel 37	Rechtspflege	14
Artikel 38	Übergangsbestimmung	14
Artikel 39	Inkrafttreten	14

Abwassertarif

Artikel 1	Anschlussgebühren	15
Artikel 2	Jährlich wiederkehrende Grundgeb. und Regenabwassergeb.	15
Artikel 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	15
Artikel 4	Zuständigkeiten	16
Artikel 5	Inkrafttreten	16

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.</p> <p>² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümer/innen übertragen werden.</p>
Zuständiges Organ	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Technischen Kommission.</p> <p>² Die Technische Kommission ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn),c) die Baukontrolle,d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen,e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen,f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger,g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen,i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.
Entwässerung des Gemeindegebiets	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer/innen.</p>

Kataster	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort oder das Entwässerungssystem geändert wird.</p> <p>⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümer/innen.</p>
Private Abwasseranlagen	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer/innen gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p>² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.</p>

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer/innen.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Artikel 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und fünf Metern gegenüber projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Artikel 11

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der KGV.

Durchsetzung

Artikel 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht	<p>Artikel 13</p> <p>Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
Bestehende Bauten und Anlagen	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Im Bereich der öffentlichen Zwecke dienender privater Kanalisation sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.</p> <p>² Die Technische Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.</p>
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	<p>Artikel 15</p> <p>Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.</p>
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Hauptanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.</p> <p>² Für Regenabwasser (Von Dächern, Strassen, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Falle sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen und Reinabwasser des AWA.Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen – oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

5 Kontrollschächte müssen zwingend eingebaut werden:

- a) Unmittelbar vor einem Gebäude
- b) Beim Anschluss an die Sammelleitung

⁶ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁷ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁸ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁹ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeiten zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

¹⁰ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹¹ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹² Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹³ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Artikel 19
¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.
² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

Artikel 20
In Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone nreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthalten besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 21
¹ Die Technische Kommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
² In schwierigen Fällen kann die Technische Kommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
³ Die Technische Kommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
⁵ Die Technische Kommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Artikel 22
¹ Der Technischen Kommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.
⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührentarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Artikel 23

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Artikel 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Artikel 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwendet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 26

¹ Die Eigentümer/innen von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännische vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Artikel 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümer/innen oder den Benutzer/innen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachten dieser Vorschriften kann die Technische Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Artikel 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren),
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren,
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung im Abwassertarif den Gebührenrahmen,
- b) der Gemeinderat die Ansätze innerhalb des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und
Ermittlung des
Aufwands

Artikel 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe folgender Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Artikel 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation oder in eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer/innen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende
Gebühren

Artikel 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenigen aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Technische Kommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Gemeinde- und Privatstrassen.

Ersetzt per 1.1.2019

Artikel 32

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils in der zweiten Jahreshälfte fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 33

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren eingefordert werden.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 34

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber/innen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 35

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 36

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Artikel 37**
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmungen **Artikel 38**
Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Den Zeitpunkt der Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Ableitung von Regenwasser erfolgt in Abstimmung mit der Ausarbeitung des GEP durch den Gemeinderat von Schwanden. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten **Artikel 39**
¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

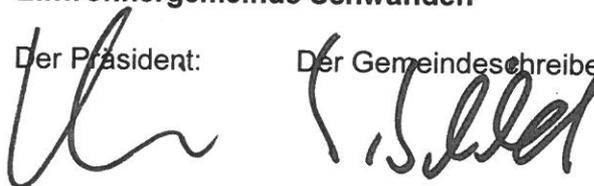
Ergänzt per 1.1.2019

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4.12.2014

Einwohnergemeinde Schwanden

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Schwanden, 5.12.2014

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 30.10.2014 bis zum 4.12.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schwanden öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Schwanden, 5.12.2014

Der Gemeindeschreiber:



Abwasserreglement Änderungen per 1.1.2019

Neue Formulierung von Art. 31

Abs. 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

Abs. 2 Die Grundgebühr wird pro Wohnung erhoben (Definition Wohnung = Vorhandensein einer Küche oder Kochnische). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Abs. 3 Werden in einer bestehenden Wohnung die Wasserbezugsorte in der Küche plombiert, ist während dieser Zeit (nur ganze Kalenderjahre möglich) auch keine Grundgebühr Abwasser geschuldet (Plombieren und Deplombieren hat durch den Brunnenmeister auf Kosten der Bezüger zu erfolgen).

Abs. 4 Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe sind geschuldet, wenn diese Betriebe über separate Werk- und Produktionsstätten mit Wasserbezugs- resp. Abwasserableitungsmöglichkeit verfügen.

Abs. 5 Reine Dienstleistungsbetriebe in Wohneinheiten, für welche schon eine Grundgebühr bezahlt wird, bezahlen keine weitere Grundgebühr (keine Doppelbelastungen). Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Betroffenen abschliessend über die Einteilung.

Abs. 6 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

Abs. 7 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Eine Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten durch die Technischen Kommission abschliessend.

Abs. 8 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation oder in Entlastungsleitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser auf Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen

Abs. 9 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sind im Abwassertarif festgelegt.

Ergänzung von Artikel 39

³Die Änderungen in Art. 31 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 31 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Schwanden, 7.12.2018

Einwohnergemeinde Schwanden

Präsident Sekretär

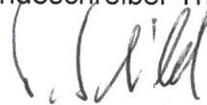


Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen im Abwasserreglement vom 1.11.2018 bis zum 7.12.2018 öffentlich aufgelegt wurden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Schwanden, 7.1.2019

Gemeindeschreiber Thomas Schild



Abwassertarif

Die Gemeindeversammlung Schwanden erlässt, gestützt auf Artikel 28 bis 36 des Abwasserentsorgungsreglements vom 31.05.2003

folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühren

Artikel 1

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.00 bis 320.00 pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 2.00 bis 6.00 pro m² entwässerte Fläche.

II. Jährliche Gebühren

Jährliche wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

Artikel 2

¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 220.00 bis 320.00.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 220.00 bis 320.00.

³ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation oder Sauberwasserleitung beträgt

bis 100 m² entwässerte Fläche Fr. 50.00

bis 200 m² entwässerte Fläche Fr. 100.00

bis 300 m² entwässerte Fläche Fr. 150.00

bis 400 m² entwässerte Fläche Fr. 200.00

bis 500 m² entwässerte Fläche Fr. 250.00

pro weitere 100 m² Fr. 50.00

Ersetzt per 1.1.2019

Artikel 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt Fr. 2.10 bis 3.00. Der Abwasseranfall wird dem Wasserverbrauch gleichgestellt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 4
Zuständigkeiten Für Gebührenanpassungen innerhalb der festgelegten Gebührenrahmen ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 5
Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:
Das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Schwanden vom
Ergänzt per 1.1.2019

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 4.12.2014

Einwohnergemeinde Schwanden

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Schwanden, 5.12.2014

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 30.12.2014 bis zum 4.12.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schwanden öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Schwanden, 5.12.2014

Der Gemeindeschreiber:



Abwassertarif Änderungen per 1.1.2019

Neue Formulierung von Art. 2 Abwassertarif

Abs. 1 Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 210.00 bis 320.00.

Abs. 2 Die jährliche Grundgebühr pro Industrie- und Gewerbebetrieb beträgt Fr. 210.00 bis 320.00.

Abs. 3 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation oder eine Sauberwasserleitung beträgt:

bis 100 m2 entwässerte Fläche	Fr. 50.00
bis 200 m2 entwässerte Fläche	Fr. 100.00
bis 300 m2 entwässerte Fläche	Fr. 150.00
bis 400 m2 entwässerte Fläche	Fr. 200.00
bis 500 m2 entwässerte Fläche	Fr. 250.00
pro weitere 100 m2	Fr. 50.00

Ergänzung von Art.5

³Die Änderungen in Artikel 2 treten auf den 1.1.2019 in Kraft. Der Artikel 2 aus dem Jahr 2015 wird aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018

Schwanden, 7.12.2018

Einwohnergemeinde Schwanden

Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen im Wasserreglement vom 1.11.2018 bis zum 7.12.2018 öffentlich aufgelegt wurden. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Schwanden, 7.1.2019

Gemeindeschreiber Thomas Schild